



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

6. Juni 2017

Nr. 2017-313 R-750-13 Postulat Daniel Furrer, Erstfeld, zu «Wasserkraftwerk Alpbach, mit Blick auf das Machbare»; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 19. April 2017 reichte Landrat Daniel Furrer, Erstfeld, gemeinsam mit fünf weiteren Landratsmitgliedern aus Erstfeld, ein Postulat mit dem Titel «Wasserkraftwerk Alpbach, mit Blick auf das Machbare» ein. Das Postulat wurde als Reaktion auf die Motion von Christian Arnold, Seedorf, eingereicht, der eine rasche Vorlage einer Konzession zur Nutzung des Alpbachs mit Priorität auf die Variante Doppelnutzung gefordert hatte. Die Postulanten fordern den Regierungsrat in ihrem Vorstoss auf, eine fundierte Vorlage zur energetischen Nutzung des Alpbachs zu erstellen, die auch andere Varianten als die Doppelnutzung umfassend aufzeigt. Konzessionsvergaben seien komplexe Prozesse, die zuweilen auch mehrere Jahre dauern könnten. Oft gehe es darum, verschiedene Ansprüche und Nutzungsinteressen in Einklang zu bringen. Im Fall Alpbach sei dabei auch der Schutz der Trinkwasserquellen im Erstfeldertal von hohem Interesse. Das Erstfelder Stimmvolk hatte mittels einer Initiative den Schutz der Trinkwasserquellen deutlich gutgeheissen. Das sei ein Auftrag an die Erstfelder Landratsvertretung, heisst es im Postulat weiter. Die von der Motion von Christian Arnold geforderte Variante Doppelnutzung würde aber bedeuten, dass während acht Monaten das Wasser des Alpbachs ab den Bodenbergen zur Kraftwerknutzung vorgesehen sei. Während der restlichen vier Monate wäre wegen der Beeinflussung der zur Trinkwassernutzung nötigen drei Quellen eine Kraftwerknutzung nicht oder nur eingeschränkt möglich. Offen sei bisher bei dieser Variante, ob der qualitative und quantitative Schutz der Trinkwasserquellen garantiert werden könne, heisst es im Postulat. Bei einer verkürzten Variante mit einer Fassung im Bereich Schopfen sei das zweifellos der Fall, da sie unterhalb des Quellgebiets liegen würde. Deshalb sei eine solche Variante vertieft zu prüfen, fordern die Postulanten.

In ihrem Postulat fordern die Erstfelder Landratsmitglieder den Regierungsrat konkret auf, ein von der ortsansässigen Bevölkerung akzeptierbares Projekt zu favorisieren. Konkret soll keine Variante und kein Projekt favorisiert werden, das der geeinten Meinung von Volk und Behörden von Erstfeld entgegenstehe oder welche die Trinkwasserversorgung von Erstfeld negativ beeinträchtige. Der qualitative und quantitative Schutz der Quellen müsse garantiert und ausgewiesen werden. Der Regierungsrat soll in einem Bericht nicht nur die Variante ab den Bodenbergen prüfen, sondern auch eine Nutzung des Alpbachs ab Schopfen. Bei beiden Varianten sollen die gesetzliche Konformität, der qualitative und quantitative Schutz der Trinkwasserquellen, die Machbarkeit und die Wirtschaftlichkeit

ausgewiesen und auf vergleichbarem Niveau aufgezeigt werden. Zudem soll die bewährte Form des Kraftwerks als Partnerwerk mit Einbezug der Standortgemeinde im Vordergrund stehen.

II. Antwort des Regierungsrats

Der Landrat hat am 19. April 2017 eine Motion von Christian Arnold zum Thema Alpbach behandelt und eine Überweisung des Vorstosses abgelehnt. Der Regierungsrat hat sich in der Antwort zur Motion bereits zum Stand der Abklärungen am Alpbach geäussert. Für den Regierungsrat steht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben eine möglichst optimale Nutzung des Wassers am Alpbach zur Stromerzeugung im Vordergrund. In diesem Zusammenhang ist die Aussage des Postulats zu präzisieren, wonach bei einer Doppelnutzung wegen der Trinkwassernutzung eine Kraftwerknutzung während vier Monaten nicht oder nur eingeschränkt möglich wäre. Zwar steht dem Kraftwerk in den Wintermonaten etwas weniger Wasser zur Verfügung, doch kann davon ausgegangen werden, dass das Werk trotzdem problemlos weiter betrieben werden kann.

In diesem Rahmen sollen alle Varianten geprüft werden. Ein abschliessender Entscheid darüber, welche Variante am Alpbach weiterverfolgt werden soll, liegt gemäss Artikel 2b Gewässernutzungsverordnung (GNV; RB 40.4105) beim Landrat. Die Regierung ist in diesem Sinn dazu bereit, die von den Postulanten geforderten Fragen in einem Bericht zu prüfen.

Im Übrigen erklärt das Gesetz den Alpbach ausdrücklich zum öffentlichen Kantonsgewässer (vgl. Art. 3 Bst. b Ziff. 2 Gewässernutzungsgesetz [GNG]; RB 40.4101). Das Verfügungsrecht steht dem Kanton zu (vgl. Art. 9 Bst. a GNG). Eine Konzessionsvergabe setzt ein konkretes Konzessionsgesuch mit entsprechenden Unterlagen (vgl. Art. 2 ff. GNV) voraus. Bei mehreren Bewerbern gebührt kraft Bundesrechts demjenigen der Vorzug, dessen Unternehmen dem öffentlichen Wohl in grösserem Masse dient und, wenn sie darin einander gleichstehen, demjenigen, durch dessen Unternehmen für die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers am besten gesorgt ist (vgl. Art. 41 Wasserrechtsgesetz [WRG]; SR 721.80). Der abschliessende Entscheid über die Konzessionsvergabe zur Nutzung des Alpbachs ist gemäss Artikel 4 GNV wiederum dem Landrat vorzulegen.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat zu überweisen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Postulatstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Direktionssekretariat Baudirektion und Baudirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

